

## **ÖSPV-Finanzierungs- und Vergabestellenvereinbarung**

zwischen

dem **Bodenseekreis**, vertreten durch den Landrat Lothar Wölfle, Glärnischstraße 1–3,  
88045 Friedrichshafen

und

der **Stadt Friedrichshafen**, vertreten durch den Oberbürgermeister Andreas Brand, Adenauerplatz 1,  
88045 Friedrichshafen

### **Präambel**

Der Bodenseekreis ist nach § 6 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über die Planung, Organisation und Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs („ÖPNVG-BW“) gesetzlicher Aufgabenträger für den Öffentlichen Straßenpersonenverkehr („ÖSPV“) im Kreisgebiet. Er ist damit gem. § 6 Abs. 3 S. 1 ÖPNVG-BW interventionsbefugt i.S.d. VO (EG) Nr. 1370/2007.

Die Stadt Friedrichshafen ist nach § 6 Abs. 3 S. 2 ÖPNVG-BW interventionsbefugt i.S.d. VO (EG) Nr. 1370/2007 für den ÖSPV im Stadtgebiet.

Die Stadtverkehr Friedrichshafen GmbH („SVF“) ist, als Inhaberin entsprechender Liniengenehmigungen gemäß Personenbeförderungsgesetz (PBefG), von der Stadt mit der Erbringung von öffentlichen Personenverkehrsdiensten im Stadtgebiet Friedrichshafen und in den Gemarkungen Oberteuringen und Markdorf betraut. Hierzu wurde der SVF ein sog. „öffentlicher Dienstleistungsauftrag“ („öDA“) erteilt. Da die in diesem Vertrag aufgenommenen Kreisgemeinden außerhalb des Stadtgebiets Friedrichshafen liegen, hatten sich die Stadt Friedrichshafen und der Bodenseekreis darüber verständigt, dass diese Verkehrsleistungen in den öDA integriert werden sollen. Durch diese Absprache haben der Bodenseekreis und die Stadt Friedrichshafen eine Behördengruppe gebildet.

Es besteht daher bereits derzeit eine verkehrliche Verflechtung von Verkehrsleistungen innerhalb und außerhalb des Stadtgebiets. Der Schwerpunkt der Verkehrsleistungen der SVF ist jedoch im Stadtgebiet zu verorten.

Zu diesem Zwecke bestätigen und bekräftigen der Bodenseekreis und die Stadt Friedrichshafen hinsichtlich der Verkehrsleistungsvergabe als Behördengruppe zu agieren. Ferner vereinbaren sie, dass die Stadt als Vergabestelle fungieren soll. Schließlich werden die zukünftige Finanzierung und die Beschlussfassung in der Behördengruppe geregelt.

## **§ 1 Gebietsgrenzen überschreitende Verkehrsleistungen**

- (1) Gebietsgrenzen überschreitende Linien sind zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses:
  - Linien 11 und 12 nach Markdorf (ab letzter Wendemöglichkeit Lipbach, Tannenriedweg)
  - Linie 14 nach Oberteuringen (ab letzter Wendemöglichkeit Ailingen, Hauptstraße)
  
- (2) Der Bodenseekreis wird den für die gebietsgrenzen überschreitenden Linien zu leistenden Anteil an die Stadt Friedrichshafen erstatten. Als Gebietsgrenzen überschreitend gelten jeweils die Linienabschnitte der in Abs. 1 genannten Linien, die auf der Gemarkung des Bodenseekreises verlaufen. Erstattet werden daher die geleisteten Fahrplan-km auf den Gemarkungen der in Abs. 1 genannten Gemeinden. Details hierzu finden sich in § 4 dieses Vertrages.

## **§ 2 Bildung einer Behördengruppe**

- (1) Der Bodenseekreis und die Stadt Friedrichshafen sind jeweils interventionsbefugt gem. VO (EG) Nr. 1370/2007.
  
- (2) Der Bodenseekreis und die Stadt Friedrichshafen haben bereits bei der vorherigen Vergabe des öDA eine Behördengruppe gebildet. Der Bodenseekreis und die Stadt Friedrichshafen bestätigen hiermit die Bildung einer Behördengruppe und sichern so die Voraussetzungen für eine Direktvergabe gem. VO (EG) Nr. 1370/2007. Es besteht bereits derzeit eine verkehrliche Verflechtung von Verkehrsleistungen innerhalb und außerhalb des Stadtgebiets. Der Schwerpunkt der Verkehrsleistungen der SVF ist jedoch im Stadtgebiet zu verorten.

## **§ 3 Vergabestellenvereinbarung**

- (1) Durch diese Vereinbarung wird die Vergabestellenfunktion für die gegenständlichen Verkehrsleistungen (vgl. § 1 dieser Vereinbarung) vom Bodenseekreis an die Stadt Friedrichshafen übertragen.
  
- (2) Die Stadt Friedrichshafen erhält die Befugnis, Vergabeverfahren für die gegenständlichen Verkehrsleistungen (vgl. § 1 dieser Vereinbarung) vorzubereiten und durchzuführen, den zur Sicherstellung einer ausreichenden Verkehrsbedienung notwendigen öDA im eigenen Namen abzuschließen und über die Vertragslaufzeit abzuwickeln, und insoweit die hoheitlichen Aufgaben im ÖSPV gemäß den Bestimmungen des Personenbeförderungsgesetzes und des ÖPNVG-BW stellvertretend für den Bodenseekreis wahrzunehmen (Durchführung der Direktvergabe und Abwicklung des Vergabestellenvertrages).

#### **§ 4 Finanzierung**

- (1) Der Bodenseekreis erstattet der Stadt Friedrichshafen das anteilig auf die Fahrleistungen in den beiden Gemeinden entfallende Defizit der SVF. Die Kostenerstattung erfolgt am Ende des ersten Quartals des jeweiligen Folgejahres auf der Basis der tatsächlich geleisteten jährlichen Fahrplan-km.
- (2) Hierzu wird das Gesamtdefizit der SVF im jeweiligen Abrechnungsjahr durch die tatsächlich geleisteten Gesamt-Fahrplan-km der SVF geteilt. Subunternehmerleistungen werden der SVF zugerechnet. Der Kostensatz pro Fahrplan-km wird sodann mit den im jeweiligen Abrechnungsjahr tatsächlich geleisteten Fahrplan-km auf den Gebietsgrenzen überschreitenden Linienabschnitten der in § 1 genannten Linien multipliziert. Diese Rechengröße entspricht dem Kostenanteil des Bodenseekreises. Die in Rechnung gestellten Leistungen sind umsatzsteuerfrei.
- (3) Die Stadt Friedrichshafen versendet bis spätestens zum 31.03. eines Jahres eine Rechnung an den Bodenseekreis über die Fahrleistungen des Vorjahres, die insbesondere die folgenden Angaben enthält:
  - die tatsächlich geleisteten Fahrplan-km auf dem Kreisgebiet (also außerhalb des Stadtgebiets von Friedrichshafen),
  - die von SVF insgesamt tatsächlich erbrachten Fahrplan-km und
  - das Gesamtdefizit der SVF.
- (4) Nach Rechnungserhalt hat der Bodenseekreis innerhalb von 14 Tagen etwaige Unstimmigkeiten bei der Stadt anzuzeigen und zu begründen. Andernfalls gleicht der Bodenseekreis die Rechnung spätestens 30 Tage nach Erhalt durch Zahlung an die Stadt aus.
- (5) Eine Überkompensationskontrolle wird im öDA der Stadt Friedrichshafen an die SVF festgelegt.

#### **§ 5 Laufzeit**

- (1) Die Laufzeit dieser Vereinbarung beginnt rückwirkend zum 01.01.2020 und gilt so lange die SVF eine rechtswirksame Betrauung besitzt, auf deren Grundlage auch das Defizit für die Verkehrsleistungen im Kreisgebiet von der Stadt Friedrichshafen ausgeglichen wird.
- (2) Außerdem kann jede Partei diese Vereinbarung, oder sinnvoll abtrennbare Teile von ihr, ordentlich mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende kündigen.
- (3) Jede Partei hat das Recht, die Vereinbarung jederzeit aus wichtigem Grund zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt beispielweise dann vor, wenn eine wesentliche Änderung der Linienzuschnitte und/oder Aufgabenträgerschaften erfolgt oder wenn wesentlich gegen die

Interessen einer Partei verstoßen wurde. Sofern es der kündigenden Partei zumutbar ist, soll eine Kündigungsfrist festgesetzt werden, die eine geordnete Nachfolgeregelung ermöglicht.

(4) Eine Kündigung bedarf der Schriftform.

## **§ 6 Änderungen**

Die Parteien können einvernehmlich Änderungen an einzelnen Bestimmungen dieser Vereinbarungen vornehmen, insbesondere weitere Linien in § 1 Abs. 1 aufnehmen oder Linien streichen.

## **§ 7 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder aus tatsächlichen oder Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung des Vertrags für einen der Vertragspartner insgesamt unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Das Gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke zeigen sollte. An Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke ist eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Vertragsparteien angestrebten Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt.

Für den Bodenseekreis:

Friedrichshafen, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Der Landrat

Für die Stadt Friedrichshafen:

Friedrichshafen, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Der Oberbürgermeister